

Für Fragen und Auskünfte steht der Sachkundige Herr Winfried Wagner zur Verfügung.

Adresse: Am Schwarzenstein 10, 65366 Geisenheim-Johannisberg, Tel. Nr. 06722 – 71334,
Mobil 0175-5283238, Mail: winfried.wagner@gmx.net

Rotwild:

Grundsätzliches:

Der Revier-Abschussplan ist je Altersklasse als Mindestabschussplan zu verstehen.

Statt eines freigegebenen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.

Ausgenommen sind Hirsche der Klasse I, II u. III, die nur in der Anzahl der Freigabe erlegt werden können.

Es ist darauf zu achten, dass der Anteil der erlegten Alttiere die Priorität beim weiblichen Abschuss behält.

Wird ein Kalb erlegt, bitte auch das dazugehörige Alttier erlegen – diese Doubletten sind wichtig und erwünscht.

Die Erlegung führender Alttiere (Straftatbestand) ist aus Tierschutzgründen und zur Sicherung des Sozialgefüges unbedingt zu vermeiden.

Jagdzeit: 1. April bis 31. Mai Schmaltiere und Schmalspießer lt. Abschussplan (1 Jahr alt!)

KEINE Hirsche mit noch nicht abgeworfenen gefegten Spießen -> diese sind jetzt 2 jährig!

1. Juni bis 31. Juli KEINE Jagdzeit

1. August bis 31. Januar Rotwild lt. Abschussplan bzw. Freigabe

Grundsätzlich keine Nachtjagd im Wald die Nachtjagd im Feld ist erlaubt

Hirsche mit starken, langen Stangen sowie langen Enden sollten nur dann erlegt werden, wenn der Abschussplan nicht durch andere geringere Hirsche erfüllt werden kann!

Hirsche der Klasse I sind alle Hirsche, die 10 Jahre oder älter sind.

Hirsche der Klasse II sind alle Hirsche von 6 bis 9 Jahren, mit „unterdurchschnittlicher Körperentwicklung“.

Hirsche der Klasse III sind alle Hirsche von 2 bis 5 Jahren mit „unterdurchschnittlicher Körperentwicklung“.

Empfehlungen der Hegegemeinschaft zur Bejagung des Rotwilds:

Hirsche der Klasse II sollten nur ausnahmsweise und in Form von geringen Hirschen bejagt werden. Sie sind aus wildbiologischen Erkenntnissen heraus wichtig als Nachwuchs für die Klasse I.

Hirsche der Klasse III sind alle Hirsche von 2 bis 5 Jahren mit „unterdurchschnittlicher Körperentwicklung“.

Typische Stangenlänge hier ca. 45–65cm, das entspricht etwa der Hauptlänge vom Windfang bis zur Lauscherspitze

Schmalspießer: Der Abschuss soll sich auf die geringeren Spießer konzentrieren – im April bis 1–2 cm, im Mai bis 5cm (Rosenstöcke) und in der restlichen Jagdzeit bis max. 30 cm Stangenlänge, idealerweise aber nur bis Lauscherhöhe!

Die „Jahrgangsbesten“ sollen verschont werden, ebenso 1jährige Hochgabler, Kronenspießer und Augsprossengabler.

Mit der Auswahl dieser Hirsche in der Klasse II & III, aber auch bei den Schmalspießern übernehmen die Jäger die Verantwortung für die künftige Qualität der alten Hirsche der Klasse I

Muffelwild:

Grundsätzlich ist das Muffelwild nach festgesetztem Abschussplan zu bejagen.

A-Widder sind 6 Jahre alt oder älter!

B-Widder sind Einwachser oder Scheurer (auch wenn die Schnecken beidseitig am Trägerhaar anliegen).

C-Widder können anstatt A- oder B-Widder in geringem Maße erlegt werden.

Empfehlung: In Anbetracht des sehr geringen Bestandes ist es ratsam, das Muffelwild sehr zurückhaltend zu bejagen.

Grundsätzlich soll jedoch jedem Revier die Gelegenheit gegeben werden, einen alten A-Widder oder B-Widder zu bejagen. Daher steht für die meisten Reviere nur 1 Stück Muffelwild (A-Widder) im Abschussplan. Es kann aber in den Altersklassen von „oben nach unten“ ein abschussnotwendiges Stück einer anderen Altersklasse bejagt werden.

Die bei Widdern zunächst angegebene Bruchzahl bedeutet: z.B. „¼“ = je 1 Widder in einem Zeitraum von 4 Jahren.

Allgemeines:

Alles erlegte Rotwild und Muffelwild, sowie alles Fallwild, auch diejenigen Stücke aus Rotwild- und Muffelwildfreien Gebieten sind einem von der UJB benannten sachverständigen Jäger vorzuzeigen und über eine Streckenmitteilungskarte innerhalb von 3 Werktagen an den Sachkundigen umgehend zu melden.

Es wird um eine möglichst frühzeitige Abschusserfüllung gebeten.

Alle erlegten Hirsche der Klasse I & II (ab 6 Jahre alt) sind dem Rotwild-Sachkundigen zur Begutachtung vorzulegen.

Die Erlegung von allem krankem Wild nach § 22a BJG begründet die Verpflichtung zum Nachweis der Rechtmäßigkeit durch Amtstierarzt/Sachkundigen. Fleischbeschau vor Verwertung ist zusätzlich Vorschrift nach Wildbrethygiene-VO.

Ab dem 1. Oktober darf nach Freigabe durch die UJB das KAHLWILD unbegrenzt bis zur Erfüllung der vorgegebenen Zahl bejagt werden.